

Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe.

Vom 22. April 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund – Sozialversicherung – wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben

- (1) Spezialheime sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Minderjährigen.
- (2) In den Spezialheimen werden schwererziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwererziehbare Kinder aufgenommen, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief. Der Aufenthalt im Spezialheim stellt eine Etappe im Prozeß der Umerziehung dieser Kinder und Jugendlichen dar. Die Erziehungsarbeit erfolgt unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendorganisation und der Betriebe auf der Grundlage der sozialistischen Schulpolitik und Pädagogik mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewußter Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Der Prozeß der Umerziehung stützt sich auf die Festlegung sinnvoller persönlicher Perspektiven für diese Kinder und Jugendlichen. Er vollzieht sich im Heim im Rahmen der Allgemeinbildung, der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung, der Arbeitserziehung, der staatsbürgerlichen Erziehung, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und einer straffen Ordnung und Disziplin. Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv in den Erziehungsprozeß einbezogen.

§ 2

System der Spezialheime

(1) Die Spezialheime gliedern sich in:

1. Aufnahmeheime;
2. Spezialkinderheime;
3. Jugendwerkhöfe.

Die Jugendwerkhöfe gliedern sich in:

- a) Jugendwerkhöfe Typ I für Jugendliche, deren bisherige Entwicklung und gegenwärtiges Verhalten darauf schließen lassen, daß ein kurzfristiger Aufenthalt ohne berufliche Qualifizierung die Voraussetzung für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben schafft. Die Aufenthaltsdauer beträgt 3 bis 9 Monate,
- b) Jugendwerkhöfe Typ II für Jugendliche, deren bisherige Entwicklung und deren gegenwärtiges Verhalten eine längere Umerziehung verbunden mit einer beruflichen Qualifizierung sinnvoll erscheinen lassen.

Die unter Buchstaben a und b genannten Jugendwerkhöfe können Außen- und Nebenstellen als organische Bestandteile des Stammheimes unterhalten;

4. Sonderheime.

Die Sonderheime nehmen stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche auf, die aus notwendigen familienrechtlichen Gründen aus der Familie herausgelöst werden müssen und in den unter Ziffern 2 und 3 genannten Spezialheimen nicht erzogen werden können.

(2) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe kann eine weitergehende Differenzierung innerhalb der im Abs. 1 genannten Heimarten vornehmen.

(3) Der geschlossene Jugendwerkhof ist eine Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime der Jugendhilfe. In diese Einrichtung werden Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aufgenommen, die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzen. Der Aufenthalt darf in der Regel 6 Monate nicht übersteigen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Leiters des Spezialheimes der Leiter der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahmeheime setzen die kontinuierliche jugendfürsorgerische Führung des Lebensweges der Minderjährigen fort, die durch die örtlichen Organe der Jugendhilfe eingeleitet worden ist. Sie prüfen die Notwendigkeit der Umerziehung in einem Spezialheim, wählen die für den Minderjährigen geeignetste Erziehungseinrichtung aus und geben diesem Heim Empfehlungen für die weitere Erziehung und Ausbildung des Kindes oder des Jugendlichen. Das Zusammenwirken der örtlichen Organe der Jugendhilfe mit den Spezialheimen im Umerziehungsprozeß wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(2) Für die Organisation, Leitung und Kontrolle des staatlichen Aufnahmeverfahrens für die Spezialheime ist die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe verantwortlich.

§ 4

Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Spezialheim erfolgt auf der Grundlage der für den Minderjährigen bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen. Soll die für den Heimaufenthalt vorgesehene Zeit für die Umerziehung wesentlich überschritten werden, so ist vom Leiter des Heimes nach Konsultation mit dem örtlichen Organ der Jugendhilfe dazu die Genehmigung vom Aufnahmeheim einzuholen.

(2) Nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof soll der Jugendliche seine berufliche Ausbildung auf der Grundlage des vom Jugendwerkhof bescheinigten Standes der beruflichen Qualifikation in einem anderen Betrieb fortsetzen und abschließen. Alle dazu notwendigen Maßnahmen sind, ausgehend von den bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen, von den örtlichen Organen der Jugendhilfe einzuleiten. Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung für einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation des Jugendlichen bzw. für eine Lehrstelle zur Fortsetzung der Ausbildung oder zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu sorgen. Die örtlichen Organe der Jugendhilfe geben den Spezialheimen mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Entlassungstermin davon Kenntnis, in welcher Form die weitere berufliche Entwicklung vor sich geht, in welchem Betrieb der Minderjährige arbeiten und wo er seinen künftigen Wohnsitz haben wird.

(3) Entlassungen aus Spezialkinderheimen erfolgen kontinuierlich während des ganzen Jahres jeweils zu den in der Ferienordnung festgelegten Ferienzeiten. Entlassungen für Schulabgänger erfolgen in der Regel zum Schuljahresschluß. Alle für die weitere Erziehung und Betreuung notwendigen Maßnahmen sind dem Spezialheim von dem örtlichen Organ der Jugendhilfe des Heimatkreises des Minderjährigen auf der Grundlage der bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen 3 Monate vor dem Entlassungstermin mitzuteilen. Für Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Spezialkinderheim eine berufliche Ausbildung aufnehmen, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

§ 5

Unterstellung

(1) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe ist das Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Sie leistet operative Hilfe gegenüber den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und bei der Leitungstätigkeit in den Einrichtungen. Sie bereitet Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Spezialheime der Jugendhilfe für das Ministerium für Volksbildung vor und bearbeitet Eingaben, die die Arbeit in Spezialheimen betreffen. Im einzelnen werden die Aufgaben der Zentralstelle durch das Statut geregelt (Anlage 1).

(2) Die Aufnahmeheime der Jugendhilfe, der geschlossene Jugendwerkhof und die Sonderheime der Jugendhilfe werden unmittelbar der Zentralstelle unterstellt. Der Haushalt dieser Einrichtungen ist Bestandteil des Haushaltes der Zentralstelle.

(3) Die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sind den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, unterstellt. Die Abteilungen Volksbildung sichern die Anleitung und Aufsicht dieser Einrichtungen, die Besetzung mit erfahrenen und qualifizierten Lehrern, Erziehern und Lehrausbildern und die materielle Ausstattung und Versorgung. Die genannten Spezialheime einschließlich ihrer Außen- und Nebenstellen unterstehen unabhängig von der Rechtsträgerschaft der Gebäude ab 1. Januar 1965 haushaltsmäßig den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung.

(4) Die Leiter der Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime sowie deren Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung – (GBl. II S. 675) berufen und abberufen.

§ 6

Struktur- und Kapazitätsveränderungen

(1) Verlagerungen oder Strukturveränderungen von Spezialheimen sowie Kapazitätsveränderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Die Eröffnung neuer Spezialheime erfolgt entsprechend dem Bedarf durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

Kooperationsbeziehungen und Berufsausbildung

(1) Fragen der Kooperationsbeziehungen und der Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen sind in Vereinbarungen zwischen Jugendwerkhöfen und volkseigenen Betrieben zu regeln.

(2) Einzelheiten der Kooperationsbeziehungen und der Berufsausbildung in Jugendwerkhöfen sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 352);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 4. Juli 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 631);

4. die §§ 3, 4, 7 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) und
5. die Richtlinien über die Regelung des Verfahrens gemäß den §§ 3 und 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (Änderung der Zweckbestimmung oder Kapazität oder Neueröffnung von Heimen) vom 1. August 1953 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 14/1953 S. 119).

Berlin, den 22. April 1965

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe (nachstehend Zentralstelle genannt) ist ein Organ des Ministeriums für Volksbildung.
- (2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihre finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Volksbildung geplant.
- (3) Im Rechtsverkehr führt sie die Bezeichnung: Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe.
- (4) Der Sitz der Zentralstelle ist Berlin.
- (5) Der Zentralstelle werden unterstellt:
Aufnahmeheime,
Sonderheime,
der geschlossene Jugendwerkhof.

Diese Einrichtungen sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Ihr Haushalt ist Bestandteil des Haushaltes der Zentralstelle. Die Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne werden durch den Leiter der Zentralstelle bestätigt.

(6) Entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Volksbildung können der Zentralstelle weitere wichtige Spezialheime der Jugendhilfe direkt unterstellt werden.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstelle ist das Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Sie leistet operative Hilfe gegenüber den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und bei der Leitungstätigkeit in den Einrichtungen. Sie bereitet Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Spezialheime der Jugendhilfe für das Ministerium für Volksbildung vor und bearbeitet Eingaben, die die Arbeit in Spezialheimen betreffen.

(2) Im einzelnen obliegen der Zentralstelle folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Aufnahmeverfahrens für Kinder und Jugendliche, die auf Grund von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe oder der Gerichte eingewiesen werden müssen,
- b) Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und der Einrichtungen bei der Sicherung des Umerziehungsprozesses, des allgemeinbildenden, polytechnischen und berufsbildenden Unterrichts und der produktiven Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe,
- c) Sicherung der pädagogischen Arbeit, der Kaderbesetzung und der materiellen Situation in den zentral unterstellten Spezialheimen,
- d) Organisierung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung sowie Mitwirkung bei der Ausarbeitung der speziellen pädagogisch-wissenschaftlichen Problematik im Bereich der Spezialheime der Jugendhilfe,
- e) Vorbereitung von Analysen, Grundsatzentscheidungen und Grundsatzmaterialien für das Ministerium für Volksbildung.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralstelle leisten vorwiegend operative Arbeit in den Bezirken und Einrichtungen. Sie haben das Recht, Maßnahmen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zuwiderlaufen, aufzuheben und sind verpflichtet, den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(4) Die Zentralstelle bildet Arbeitsgruppen aus erfahrenen Praktikern zur sachkundigen Beratung über spezielle Fragen der Heimarten.

§ 3

Leitung

(1) Die Zentralstelle wird durch den Leiter der Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung gegenüber rechenschaftspflichtig. Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der bestätigten staatlichen Aufgaben und der erteilten Weisungen durch den Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung hat er das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden und den Mitarbeitern sowie den Leitern der direkt unterstellten Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

(3) Der Leiter der Zentralstelle wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(4) Der innere Dienstablauf der Zentralstelle regelt sich nach den Dienstabweisungen des Leiters.

§ 4

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitsweise der Zentralstelle werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Zentralstelle geregelt.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der stellvertretende Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Zentralstelle nach Zustimmung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Leiter der Zentralstelle nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Zustimmung der Kaderabteilung des Ministeriums für Volksbildung ist einzuholen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen, die der Zentralstelle unterstellt sind, werden vom Leiter der Zentralstelle eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter in den der Zentralstelle unterstehenden Einrichtungen erfolgt nach Zustimmung des Leiters der Zentralstelle durch die Leiter der Einrichtungen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leiter der Zentralstelle vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird die Zentralstelle durch den stellvertretenden Leiter vertreten (§ 3 Abs. 3).

(3) Im Rahmen der ihnen vom Leiter der Zentralstelle erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle oder sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Leiter oder seinem Stellvertreter schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Zentralstelle bedarf der Einwilligung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung.

(2) Die Mitarbeiter der Zentralstelle sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Zentralstelle.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Anordnung

Kooperationsbeziehungen und Berufsausbildung

I.

Berufliche Ausbildung und Qualifizierung

§ 1

Berufliche Perspektive

Die berufliche Qualifizierung der Jugendlichen wird durch das Aufnahmeheim auf der Grundlage der Vorschläge der örtlichen Organe der Jugendhilfe festgelegt. Die Auswahl der beruflichen Tätigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung, der Interessen und im Rahmen der Möglichkeiten der Jugendwerkhöfe. Die im Jugendwerkhof begonnene Qualifizierung oder Ausbildung ist nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof nach Möglichkeit fortzusetzen. Dabei ist der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf der Grundlage ärztlicher Gutachten zu berücksichtigen.

§ 2

Qualifizierungsmöglichkeiten

(1) Die berufliche Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Jugendwerkhöfen und den volkseigenen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft.

(2) Die berufliche Qualifizierung umfaßt die theoretische und praktische Berufsausbildung.

Formen der Qualifizierung sind:

- a) die Lehrausbildung nach der Systematik der Ausbildungsberufe,
 - Grundausbildung und Spezialausbildung
 - Ausbildung in Berufen mit einem begrenzten Profil
 - Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes, die für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule eine zwei- bzw. dreijährige Ausbildungszeit vorsieht,
- b) die Lehrausbildung im Rahmen der Ausbildungsberufe für Hilsschüler,
- c) die abschnittsweise Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen.

(3) Die von den Jugendlichen im Jugendwerkhof begonnene Qualifizierung ist bis zu einem Ausbildungsabschnitt zu führen, der die Fortsetzung dieser Ausbildung nach der Heimentlassung ermöglicht.

(4) Abgänger aus der Oberschule, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben, können auch Hilfsschulberufe erlernen.

(5) Die abschnittsweise Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erfolgt im Rahmen der produktiven Tätigkeit der Jugendlichen in Werkstätten des Jugendwerkhofes oder in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft.

(6) Die Jugendlichen der Jugendwerkhöfe besuchen während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof die Berufsschule oder Hilfsberufsschule des Jugendwerkhofes bzw. eine kommunale oder eine Betriebsberufsschule. Ist die Berufsschule eines Jugendwerkhofes zweckmäßigkeitshalber einer kommunalen Berufsschule oder einer Betriebsberufsschule angegliedert, besuchen die Jugendlichen aus Jugendwerkhöfen in der Regel Heimklassen. Der Unterricht wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Die Klassenfrequenz beträgt in der Regel 15 Jugendliche.

(7) Die Zentralstelle für Spezialheime entscheidet, welche Stundentafeln für den Berufsschulunterricht in den Jugendwerkhöfen zu verwenden sind.

§ 3

Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis

(1) Für Jugendliche, die sich in einem Jugendwerkhof aufhalten, besteht kein Arbeitsverhältnis.

(2) Jugendliche, die ein Lehrverhältnis aufnehmen, schließen den Lehrvertrag mit dem Jugendwerkhof ab. Arbeit der Jugendliche in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, ist der Lehrvertrag vom Betrieb mitzuzeichnen.

(3) Jugendliche, die eine Qualifizierung nach § 2 Abs. 2 Buchst. c erhalten, schließen einen Qualifizierungsvertrag mit dem Jugendwerkhof ab. Arbeiten die Jugendlichen in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, dann ist der Qualifizierungsvertrag vom Betrieb mit zu unterzeichnen.

(4) Die Lehr- und Qualifizierungsverträge laufen außerhalb der Planziffern des örtlichen oder betrieblichen Planes der Berufsausbildung.

(5) Die VVB und die örtlichen Wirtschaftsorgane haben entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Jugendwerkhöfen und volkseigenen Betrieben mit dafür Sorge zu tragen, daß alle Jugendlichen des Jugendwerkhofes einen festen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zugewiesen erhalten.

(6) Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung beim Abschluß einer Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen für den Jugendwerkhof, wenn eine Einbeziehung der Jugendlichen des Jugendwerkhofes in den Ausbildungsprozeß nicht möglich ist.

II.

Produktion und Kooperation

§ 4

Produktionsplanung

Die Jugendwerkhöfe mit heimeigener Produktion sind in der Planung der Produktion und der Materialversorgung volkseigenen Betrieben gleichzustellen.

§ 5

Kooperationsbeziehungen

(1) Zwischen den Jugendwerkhöfen und den jeweiligen volkseigenen Betrieben oder den örtlich zuständigen wirtschaftsleitenden Organen ist eine Vereinbarung abzuschließen, die die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Jugendwerkhöfen und sozialistischen Betrieben sichert. Die Vereinbarungen sind durch den Bezirksschulrat zu bestätigen.

(2) Arbeiten Jugendwerkhöfe Typ II in Kooperation mit einem Betrieb, dann hat dieser mit dafür Sorge zu tragen, daß in den Werkstätten des Jugendwerkhofes eine ordnungsgemäße Berufsausbildung möglich ist. Dazu gehört die Ausrüstung und Ergänzung der Werkstätten mit Maschinen, die den Ausbildungsanforderungen gerecht werden. Die für den Betrieb zuständige VVB ist verpflichtet, die Einhaltung der Pläne und Verträge zu kontrollieren.

§ 6

Arbeitskräfteabrechnung

Im Arbeitskräfteplan und im Nachwuchskräfteplan der Betriebe können die Jugendlichen, die sich in einem Qualifizierungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Buchst. c befinden, gesondert abgerechnet werden. Bei 3tägigem Berufsschulunterricht bilden jeweils zwei Jugendliche eine Einheit des Arbeitskräfteplanes bzw. Nachwuchskräfteplanes, bei 2tägigem Unterricht drei Jugendliche zwei Einheiten im Arbeitskräfteplan. Durch diese Regelung wird gesichert, daß durch jeweils zwei oder drei Jugendliche ein voller Arbeitsplatz im Betrieb besetzt wird und keine Unterbrechung im Arbeitsablauf eintritt. Diese Regelung kann auch für solche Jugendliche angewandt werden, die in einem Lehrverhältnis stehen, wenn die Ausbildungsvorschriften das Beibehalten eines festen Arbeitsplatzes zulassen.

§ 7

Einsatz von Lehrausbildern und Arbeiterziehern

(1) In den Jugendwerkhöfen mit beruflicher Qualifizierung ist für je 10 bis 12 Jugendliche ein Lehrmeister bzw. ein Lehrausbilder einzusetzen. Arbeiten die Jugendlichen in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, dann erhält der Betrieb diese Planstellen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(2) In den Jugendwerkhöfen ohne Berufsausbildung kann entsprechend den Bedingungen der Produktion für 15 bis 20 Jugendliche ein Arbeiterzieher eingesetzt werden.

(3) Bei mindestens 10 Arbeitsbrigaden im Jugendwerkhof kann ein Obermeister und für Werkstätten mit mindestens vier Ausbildungs- oder Arbeitsgruppen ein Ausbildungsleiter oder Produktionsleiter eingesetzt werden.

III.

Vergütung und Versicherung

§ 8

Arbeitsentlohnung

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes, in sozialistischen Betrieben der Industrie oder Landwirtschaft oder in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes (einschließlich Außen- und Nebenstellen) arbeiten oder lernen, erhalten, sofern für sie nicht der Abs. 2 zutrifft, ab 1. Januar 1965 ihre Arbeitsentlohnung vom Jugendwerkhof nach folgenden Gruppen:

G 1 = 0,45 MDN Stundenvergütung

G 2 = 0,50 MDN Stundenvergütung

G 3 = 0,55 MDN Stundenvergütung

G 4 = 0,60 MDN Stundenvergütung

G 5 = 0,65 MDN Stundenvergütung

G 6 = 0,70 MDN Stundenvergütung

G 7 = 0,75 MDN Stundenvergütung

G 8 = 0,80 MDN Stundenvergütung

(2) Jugendliche, die bereits vor Einweisung in den Jugendwerkhof oder während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof den Facharbeiterbrief erworben haben, werden nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen entlohnt, wenn sie als Facharbeiter in einem sozialistischen Betrieb oder im Jugendwerkhof eingesetzt werden. Die Lohnsumme ist nach Erfahrungswerten vom Jugendwerkhof zu planen.

(3) Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft sind verpflichtet, für Jugendliche aus Jugendwerkhöfen die Lohnsumme entsprechend dem Betriebstarif für die produktiven Leistungen über den Jugendwerkhof an den Staatshaushalt zur anteilmäßigen Deckung der Heimkosten abzuführen.

(4) Sind die Jugendlichen der Jugendwerkhöfe als Lehrlinge in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft beschäftigt, führt der Betrieb den Erlös aus den produktiven Leistungen an den Jugendwerkhof ab.

(5) Die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen, die nach Abs. 2 vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 MDN monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.

(6) Bei schweren, gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit bzw. nach weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

(7) Die von den sozialistischen Betrieben zur Auszahlung kommenden Erschwerniszuschläge und Leistungsprämien sind über den Jugendwerkhof den Jugendlichen in voller Höhe gutzuschreiben.

(8) Die Bewertung der Arbeitsleistung jedes Jugendlichen hat durch den Ausbilder oder Facharbeiter bzw. Leiter der jeweiligen Werkstatt unter Einbeziehung des Brigadiers und des Jugendlichen zu erfolgen.

(9) Für die Unterrichtsstunden ist den Jugendlichen vom Jugendwerkhof die Durchschnittsvergütung der letzten Woche zu zahlen.

(10) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht sind die Unterrichtsstunden nicht zu vergüten.

§ 9

Versicherung

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten, in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes bzw. in anderen Betrieben und Verwaltungen arbeiten, unterliegen bei der Sozialversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht nach den dafür geltenden Bestimmungen. Für Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft arbeiten, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur vom Jugendwerkhof auf der Grundlage der Jugendwerkhofentlohnung abgeführt. Die Betriebe überweisen die Lohngehälter ohne Abzug der Leistung für die Sozialversicherung und der Lohnsteuer an den Jugendwerkhof. Bei Jugendlichen, die nach § 8 Abs. 2 vergütet werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge durch den Jugendwerkhof entsprechend dem Arbeitseinkommen zu zahlen.

(2) Die Erfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verpflichtungen (z. B. Meldung der Arbeitsbefreiung, Ausstellung und Führung des Versicherungsausweises, Leistungsgewährung) ist sowohl für die Jugendlichen als auch für den Jugendwerkhof verbindlich.

§ 10

Prämierung

(1) Der Prämienfonds des Jugendwerkhofes beträgt für Jugendliche $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Bruttolohnsumme für die Arbeitsentlohnung der Jugendlichen im Jugendwerkhof.

(2) Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben arbeiten, unterliegen den Prämierungsbestimmungen des Betriebes.